

Vorlage-Nr. 14/1977

öffentlich

Datum: 02.05.2017
Dienststelle: Fachbereich 43
Bearbeitung: Frau Steinbüchel

Landesjugendhilfeausschuss	11.05.2017	Kenntnis
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	23.06.2017	Kenntnis
Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung	26.06.2017	Kenntnis
Landschaftsausschuss	28.06.2017	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Auswirkungen des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher im Bereich der überörtlichen Kostenerstattung

Kenntnisnahme:

Der Bericht der Verwaltung zu den Auswirkungen des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher im Bereich der überörtlichen Kostenerstattung (Team 43.21) wird gemäß Vorlage-Nr. 14/1977 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

Zusammenfassung:

Die vorliegende Vorlage ergänzt und aktualisiert die Vorlage-Nr. 14/1082, mit der das Landesjugendamt Rheinland die Mitglieder der politischen Vertretung über die Verfahren und den notwendigen Personaleinsatz zur fristgerechten Erstattung der Jugendhilfekosten für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge gemäß § 89d Absatz 3 SGB VIII informiert hatte.

Insgesamt haben die Jugendämter in 17.563 Altfällen (Fälle, in denen Kosten bis zum 31. Oktober 2015 angefallen sind) Kostenerstattungsanträge gestellt. Aktuell fehlen bei 315 Anträgen noch Unterlagen, 45 Anträge wurden noch nicht bearbeitet. Daneben müssen noch 458 Rechnungen bearbeitet werden. Diese Rückstände können mit dem temporär bereitgestellten Personal bis zum 30. Juni 2017 abgearbeitet werden.

In Neufällen (Fälle, in denen Kosten seit dem 1. November 2015 anfallen oder angefallen sind) liegen aktuell im LVR-Landesjugendamt 12.815 Kostenerstattungsanträge der rheinischen Jugendämter vor. Der Rückstand der unbearbeiteten Anträge liegt derzeit bei 7.785 Anträgen. Außerdem sind 3.788 Rechnungen unbearbeitet und müssen noch geprüft werden.

Der Arbeitsaufwand zur Bearbeitung der Neufälle ist wesentlich höher als bei den Altfällen. Wurden für die Bearbeitung eines Altfalls 1,5 Stunden veranschlagt, liegt die bisherige durchschnittliche Bearbeitungszeit bei den Neufällen bei rund 3 Stunden. Dies liegt vor allem an der komplexeren Gesetzeslage seit dem 1. November 2015 sowie an der Antragstellung durch zahlreiche in der Kostenerstattung unerfahrene Jugendämter, die infolge des Verteilungsverfahrens erstmals mit der Versorgung unbegleiteter Minderjähriger befasst sind. Außerdem führen weitere Aufgaben zu Verzögerungen bei der Bearbeitung der Neufälle. Dazu gehören die Auszahlung der Verwaltungskostenpauschale, die Zahlung von Abschlägen sowie die Auswertung der werktäglichen Meldungen der Jugendämter nach § 3 Abs. 6 des 5. AG-KJHG NRW.

Die Verwaltung beabsichtigt, die Ansprüche der rheinischen Kommunen auf Kostenerstattung in den Neufällen zeitnah zu bedienen. Hierfür wurde ein temporärer Arbeitsbedarf von ca. 7 Vollzeitkräften bis zum 30.06.2018 ermittelt. Die Deckung dieses temporären Arbeitsbedarfs erfolgt durch bereits vorhandenes dauerhaft beschäftigtes Personal, so dass hierfür keine zusätzlichen Personalkosten anfallen. Die Verlängerung des befristeten Einsatzes dieses Personals zur Bearbeitung der vorgenannten Aufgaben wird im Wege der üblichen Verfahren erfolgen. Die Zurückführung des befristet eingesetzten Personals nach Bewältigung der Aufgaben wird durch Umsetzung auf freie Stellen im gehobenen Dienst innerhalb des LVR vollzogen, soweit dies nicht schon durch Fluktuation geschehen ist.

Begründung der Vorlage Nr. 14/1977:

Die vorliegende Vorlage ergänzt und aktualisiert die Vorlage-Nr. 14/1082, mit der das Landesjugendamt Rheinland die Mitglieder der politischen Vertretung über die Verfahren und den notwendigen Personaleinsatz zur fristgerechten Erstattung der Jugendhilfekosten für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge gemäß § 89d Absatz 3 SGB VIII informiert hatte.

1. Ausgangssituation

a) Das LVR-Landesjugendamt als zuständiger Kostenerstattungsträger

Bis zum 31. Oktober 2015 erfolgte die Kostenerstattung Jugendhilfe für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge über einen bundesweiten Belastungsausgleich zwischen allen 16 Bundesländern gemäß § 89d Absatz 3 SGB VIII. Dabei bestimmte sich die Zuständigkeit des für die Kostenerstattung zuständigen überörtlichen Trägers nach der vom Bundesverwaltungsamt (BVA) errechneten Unter- bzw. Überbelastung aus den Vorjahren.

Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung und Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher am 1. November 2015 ist der überörtliche Träger, zu dessen Bereich das erstattungsberechtigte Jugendamt gehört, für alle ab diesem Zeitpunkt entstehenden Jugendhilfeaufwendungen (sogenannte Neufälle) erstattungspflichtig, mithin der LVR für die Jugendhilfeaufwendungen der rheinischen Jugendämter.

Jugendhilfeaufwendungen, die bis zum 31. Oktober 2015 entstanden sind (sogenannte Altfälle), erstatten weiterhin die durch das BVA bestimmten überörtlichen Träger. Allerdings setzte der Gesetzgeber mit der Umstellung des Kostenerstattungsverfahrens zum 1. November 2015 für die Abwicklung der Altfälle enge Fristen. Bis zum 31. Juli 2016 (Ausschlussfrist) mussten die Jugendämter alle Kostenerstattungsanträge für Altfälle beim zuständigen Kostenerstattungsträger einreichen. Die Kostenerstattungsträger, also auch das LVR-Landesjugendamt Rheinland, haben nach derzeitigem Stand nur bis zum 30. Juni 2017 Zeit, die Erstattungsanträge der örtlichen Jugendämter zu bearbeiten.

b) Verfahrensablauf eines Kostenerstattungsantrags

Sind einem Jugendamt Kosten für die Betreuung eines unbegleiteten Minderjährigen entstanden, stellt es beim LVR-Landesjugendamt Rheinland als zuständigem Kostenerstattungsträger einen Kostenerstattungsantrag. Über diesen Antrag entscheidet das LVR-Landesjugendamt Rheinland dem Grunde nach, das heißt, es prüft, ob die Voraussetzungen für die Erstattung nach § 89d SGB VIII vorliegen. Liegen diese Voraussetzungen vor, spricht es ein Anerkenntnis aus. Anschließend reicht das betreuende Jugendamt so lange Rechnungen über die anfallenden Kosten ein, bis die Hilfe eingestellt wird, der Hilfeempfänger also keine Maßnahmen der Jugendhilfe mehr erhält. Die Bearbeitung eines Kostenerstattungsfalls im LVR-Landesjugendamt Rheinland kann sich deswegen über mehrere Jahre erstrecken.

c) Wegfall der Monatsfrist, 16. Dezember 2015

Mit Schreiben vom 16. Dezember 2015 verfügte das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen (MFKJKS NRW), dass die in § 89d SGB VIII geregelte Monatsfrist, wonach die Jugendhilfe innerhalb eines Monats nach Einreise begonnen haben muss, für Inobhutnahmen zwischen dem 1. Juni 2015 und dem 31. Oktober 2015 nicht gilt. Wenn in der Vergangenheit ein Kostenerstattungsanspruch unter Hinweis auf die verstrichene Monatsfrist abgelehnt wurde, konnten die Jugendämter einen erneuten Antrag beim zuständigen Kostenerstattungsträger stellen.

d) Verschlankung des Prüfverfahrens, 23. März 2016

Zur Beschleunigung der Antragsbearbeitung sind durch Erlass des MFKJKS NRW vom 23. März 2016, auf Anregung der Landschaftsverbände, ab April 2016 die Nachweispflichten der Jugendämter reduziert worden. Diese Verschlankung des Prüfverfahrens erfolgte zunächst bis Dezember 2016 und ist durch Schreiben vom 14. Dezember 2016 bis 30. Juni 2017 verlängert worden.

e) MPK-Beschluss vom 28. Oktober 2016

Die große Anzahl unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge im Jahr 2015 hat Jugendämter und Kostenerstattungsträger vor erhebliche Herausforderungen gestellt. Die durch das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher neu geschaffenen Regelungen waren in der Praxis kaum umsetzbar. So mussten zum Beispiel die Jugendämter ihre Anträge auf Kostenerstattung in den Altfällen nach der Übergangsregelung in § 42d Abs. 4 SGB VIII bis zum 31. Juli 2016 beim überörtlichen Träger stellen (Ausschlussfrist) und alle Rechnungen bis zum 31. Dezember 2016 vorlegen. Gleichzeitig verjährten die Ansprüche in den Altfällen am 31. Dezember 2016. Das bedeutete, dass alle Rechnungen, die bis zum 31. Dezember 2016 beim zuständigen Kostenerstattungsträger eingegangen waren, am selben Tag hätten ausgezahlt sein müssen.

Aus diesem Grund haben sich die Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten am 28. Oktober 2016 auf eine Verfahrensweise zum Umgang mit den gesetzlichen Regelungen geeinigt und einen entsprechenden Vorschlag im Umlaufverfahren der JFMK vom 17. Oktober 2016 beschlossen. Das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen (MFKJKS NRW) hat die Umsetzung dieses Verfahrens durch Schreiben vom 15. November 2016 verfügt.

Zum Einen wurden die Kostenerstattungsträger ermächtigt, zur Wahrung der Fristen den Verzicht der Einrede der Verjährung für Rechnungen, die bis zum 31. Dezember 2016 eingegangen waren, zu erklären. Von dieser Möglichkeit hat das LVR-Landesjugendamt Rheinland zur Abwendung von Klageverfahren Gebrauch gemacht und in jedem Einzelfall den Einredeverzicht gegenüber den antragstellenden Jugendämtern erklärt. Der Einredeverzicht ist bis zum 30. Juni 2017 begrenzt und bedeutet, dass das LVR-Landesjugendamt Rheinland die Auszahlung der Rechnungen bis dahin nicht mit dem Argument der Verjährung ablehnen kann.

Desweiteren wurde beschlossen, dass die Jugendämter keinen Nachweis mehr über den Zeitpunkt der Benachrichtigung des Familiengerichts zur Bestellung eines Vormunds erbringen müssen.

Zum Anderen stellt der MPK-Beschluss klar, dass die Monatsfrist für Minderjährige, die zwischen dem 1. Juni 2015 und dem 31. Oktober 2015 in Obhut genommen worden sind, in der Regel nicht gilt.

Sollte ein Kostenerstattungsträger in der Vergangenheit die Erstattung von Kosten aus den genannten Gründen abgelehnt haben, wurde den Jugendämtern die Möglichkeit eingeräumt, eine erneute Prüfung unter der Anwendung der im MPK-Beschluss festgelegten Vorgaben zu verlangen.

f) Auszahlungen

Die Auszahlungen des LVR-Landesjugendamtes Rheinland sind im Jahr 2016 deutlich angestiegen. Wurden im Haushaltsjahr 2015 noch 56 Millionen Euro aus Landesmitteln im Rahmen der Kostenerstattung nach § 89d SGB VIII erstattet, waren es im Haushaltsjahr 2016 insgesamt 140 Millionen Euro. Im Jahr 2017 ist mit einem weiteren Anstieg zu rechnen, da bereits in den ersten 14 Kalenderwochen knapp 100 Millionen Euro ausgezahlt wurden.

g) Maßnahmen zur Bewältigung des Arbeitsaufkommens

Zunächst haben alle Kolleginnen und Kollegen des Teams 43.21 andere Aufgaben, die Teil Ihres Dienstpostens sind, vorübergehend zurückgestellt.

Daneben ist im Bereich 43.21 zusätzliches Personal für die Kostenerstattung nach § 89d SGB VIII eingestellt worden. Aktuell sind 17 Personen zusätzlich mit dieser Aufgabe befasst. Davon sind 14 Personen (11 VK) dem gehobenen Dienst (gD) zuzuordnen, 3 Personen (2,5 VK) dem mittleren Dienst (mD).

Außerdem wurden zwischenzeitlich mehrere Aushilfen für die Eingabe der Anträge sowie für die Aktenanlage eingesetzt. Derzeit ist noch eine Aushilfe im Bereich der Antragseingabe tätig.

2. Kostenerstattung der Jugendhilfeaufwendungen bis zum 31. Oktober 2015 (Altfälle)

a) Bearbeitungsstand (Stand: 7. April 2017)

Von den 17.563 Anträgen der Jugendämter nach § 89d Absatz 3 SGB VIII (Altfälle) sind seitens des LVR-Landesjugendamts Rheinland in 16.761 Fällen Ansprüche anerkannt oder abgelehnt worden. Bei 315 Anträgen fehlen noch Unterlagen, 45 Anträge wurden noch nicht bearbeitet. Die übrigen 442 Anträge haben sich in sonstiger Weise, etwa durch Rücknahme des Antrags, erledigt.

16.141 Fälle sind nach Angabe des Jugendamtes abgeschlossen. Trotz der Angabe „Jugendhilfefall beendet“ ist jedoch in einer Vielzahl von Fällen mit einer Abrechnung der

Krankenhilfekosten zu rechnen, da diese Kosten in der Regel mit erheblicher Zeitverzögerung durch die Krankenkassen abgerechnet werden.

Aktuell müssen noch 458 Rechnungen bearbeitet werden.

Es ist davon auszugehen, dass die Altfälle fristgerecht bis zum 30. Juni 2017 abgeschlossen werden können.

b) Verzögerungen aufgrund von nachträglich geänderten Prüfungsvoraussetzungen

Der Wegfall der Monatsfrist sowie die Änderungen durch den MPK-Beschluss haben zu erheblicher Mehrarbeit im LVR-Landesjugendamt Rheinland geführt.

Der Erlass vom 16. Dezember 2015 setzte die Grundvoraussetzung für die Kostenerstattung nach § 89d SGB VIII, die „Hilfegewährungen innerhalb eines Monats nach der Einreise“, nachträglich für die Zeit zwischen dem 1. Juni 2015 und dem 31. Oktober 2015 aus. Dies bedeutete erheblichen Mehraufwand, da es die Neuprüfung bereits abgelehnter Kostenerstattungsanträge erforderte.

Da aufgrund des MPK-Beschlusses auch der Zeitpunkt der Benachrichtigung des Familiengerichts irrelevant geworden war, und die Jugendämter eine Neuprüfung durch das LVR-Landesjugendamt Rheinland verlangen konnten, mussten rund 1.500 bereits abschließend bearbeitete Erstattungsfälle erneut geprüft und ausgezahlt werden. Diese Fälle waren vor dem MPK-Beschluss bearbeitet und teilweise abgeschlossen worden, sodass die Kolleginnen und Kollegen aufgrund der damals gültigen Rechtslage entschieden hatten, die durch den MPK-Beschluss nunmehr anders bewertet wurde.

c) Verzögerungen aufgrund von Klageverfahren

Einige Jugendämter aus Bayern, Thüringen, Berlin und Hessen forderten trotz der bundesweiten Verständigung auf die Zulässigkeit der Einredeverzichte die Auszahlung ihrer bis zum 31. Dezember 2016 eingereichten Rechnungen bis zum 31. Dezember 2016. Sie akzeptierten die vom LVR-Landesjugendamt erklärten Einredeverzichte nicht und verklagten den Landschaftsverband Rheinland auf Zahlung ausstehender Kostenerstattung beim Verwaltungsgericht Köln.

Diese arbeitsintensiven Klageverfahren werden im Bereich der Kostenerstattung im Team 43.21 eigenständig bearbeitet. Über die erhebliche Mehrarbeit hinaus ist mit den Klageverfahren kein finanzielles Kostenrisiko für den Landschaftsverband Rheinland verbunden. Auf Betreiben des Landesjugendamtes trägt das MFKJKS das mit den Klageverfahren einhergehende finanzielle Risiko voll.

Auch die Aussetzung der Monatsfrist sowie das verschlankte Prüfverfahren haben verschiedene Klageverfahren nach sich gezogen.

Insgesamt ist der LVR bis 31. Dezember 2016 in 110 Fällen verklagt worden. 81 Gerichtsverfahren wurden bereits durch Gerichtsbeschlüsse eingestellt, da das LVR-Landesjugendamt Rheinland die mit den Klagen geltend gemachten Aufwendungen

zwischenzeitlich erstattet hat. In 61 eingestellten Verfahren wurden die Kosten den jeweiligen Klägern auferlegt. Zur Begründung der Kostenentscheidung hat das Verwaltungsgericht Köln ausgeführt, dass das LVR-Landesjugendamt Rheinland aufgrund des im Einzelfall erklärten Einredeverzichts keinen Anlass zur Klage gegeben habe.

d) Personelle Auswirkungen

Die Kostenerstattung der Altfälle muss bis zum 30. Juni 2017 abgeschlossen sein. Aktuell sind noch 620 Fälle in Bearbeitung. Diese können mit dem temporären Mehrbedarf von 5 gD-Stellen und 2 mD-Stellen bis 30. Juni 2017 (siehe Vorlage-Nr. 14/1082) gedeckt werden.

3. Kostenerstattung der laufenden Jugendhilfeaufwendungen ab dem 1. November 2015 (Neufälle)

Seit dem 1. November 2015 sind 12.815 Anträge auf Kostenerstattung der Jugendhilfeaufwendungen ab 1. November 2015 (Neufälle) von den rheinischen Jugendämtern eingegangen; davon sind 11.570 Fälle in laufender Bearbeitung, 1.245 Fälle sind bereits abgeschlossen. Durchschnittlich wurden 743,8 Anträge pro Monat gestellt, das entspricht 8.925 Anträgen pro Jahr.

Damit ist die Anzahl der Anträge wesentlich höher als vor einem Jahr angenommen; in der Vorlage 14/1082 vom Februar 2016 wurde von lediglich 7.781 Neufällen ausgegangen.

Die Fallzahlsteigerung ist zum Einen begründet durch den starken Anstieg der Flüchtlingszahlen, zum Anderen durch Familienzusammenführungen und die gesetzliche Möglichkeit der Jugendämter, die Zuständigkeit für einen unbegleiteten Minderjährigen freiwillig zu übernehmen.

a) Bearbeitungsstand (Stand: 7. April 2017)

Von den insgesamt derzeit vorliegenden 12.815 Anträgen ist in 5.030 Fällen eine Anerkennung beziehungsweise Ablehnung des Anspruchs dem Grunde nach ausgesprochen worden.

Der Rückstand der unbearbeiteten Anträge liegt derzeit bei 7.785 Anträgen. Diese Anträge sind gänzlich ungeprüft, es ist weder eine Entscheidung über die Anerkennung oder die Ablehnung des Anspruchs getroffen noch sind Unterlagen angefordert worden.

In den Neufällen sind 2.497 Rechnungen in Höhe von insgesamt 33,159 Millionen € ausgezahlt. 3.788 Rechnungen sind derzeit unbearbeitet und müssen noch geprüft werden.

b) Arbeitsaufwand

Der Arbeitsaufwand zur Bearbeitung der Neufälle ist wesentlich höher als bei den Altfällen. Wurden für die Bearbeitung eines Altfalls 1,5 Stunden veranschlagt, liegt die

bisherige durchschnittliche Bearbeitungszeit bei rund 3 Stunden. Dies hat im Wesentlichen zwei Gründe:

Zum Einen ist die Gesetzeslage verglichen mit der Zeit vor dem 1. November 2015 wesentlich komplexer geworden. Spielten vor der Verteilung lediglich § 42 SGB VIII und § 89d SGB VIII für die Kostenerstattung eine Rolle, so sind inzwischen neben § 89d SGB VIII sieben Paragraphen zur Durchführung des Verteilungsverfahrens (§§ 42 – 42f SGB VIII) von Bedeutung. Die Durchführung des Verteilungsverfahrens führt dazu, dass Zuweisungsbescheide angefordert werden müssen, außerdem halten sich die Minderjährigen an verschiedenen Orten auf, sodass Rechnungen verschiedener Träger eingereicht und geprüft werden müssen.

Zum Anderen hat das Verteilungsverfahren dazu geführt, dass zahlreiche in der Kostenerstattung unerfahrene Jugendämter Kostenerstattungsanträge stellen. Insbesondere durch die Verteilung innerhalb von NRW auf alle 187 Jugendämter (davon 96 im Rheinland) versorgen nunmehr Jugendämter unbegleitete Minderjährige und rechnen entstandene Kosten ab, die bisher noch nie mit der Thematik befasst waren. Aufgrund der finanziellen Belastung – die Jugendämter gehen in Vorleistung – stellen sie zeitnah Kostenerstattungsanträge, ohne sich mit dem Verfahren intensiv auseinandergesetzt zu haben. Dadurch sind häufig die Anträge nicht richtig oder nicht vollständig ausgefüllt, es müssen Unterlagen nachgefordert werden und es besteht grundsätzlicher Klärungsbedarf. Daraus resultiert ein erheblicher Mehraufwand im Rahmen der Fallbearbeitung.

Zu beachten ist auch, dass derzeit die Neufälle nach dem verschlankten Prüfverfahren bearbeitet werden. Dies ist jedoch bis zum 30. Juni 2017 befristet, eine Verlängerung ist derzeit nicht absehbar. Sollten die Fälle ab dem 1. Juli 2017 nach dem üblichen Verfahren bearbeitet werden, wird sich die Bearbeitungsdauer weiter erhöhen.

4. Weitere neue Aufgaben des Bereichs Kostenerstattung (Team 43.21)

Weitere Aufgaben haben zu Verzögerungen in der Bearbeitung der Neufälle geführt:

a) Verwaltungskostenpauschale

Aufgrund von § 7 des Fünften AG KJHG werden seit dem 1. September 2016 Verwaltungskostenpauschalen an die rheinischen Jugendämter gezahlt. Die Auszahlung erfolgt als Abschlag zum 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember eines Jahres mit jeweils einem Viertel durch das LVR-Landesjugendamt Rheinland. Zum 30. April des Folgejahres ist eine Endabrechnung der Pauschalen des Vorjahres erforderlich. Maßgeblich für die Auszahlung der Pauschale ist die Anzahl der gemeldeten Kostenerstattungsfälle. Diese müssen zu jedem Stichtag für jedes der 96 rheinischen Jugendämter ermittelt werden.

In diesem Zusammenhang sind die landesrechtlichen Vorgaben zur Berechnung mehrfach geändert und angepasst worden, was zu einem erheblich höheren zeitlichen Aufwand bei der Entwicklung des Verfahrensablaufs und beim Beratungsaufwand als zu Beginn angenommen geführt hat.

b) Abschlagszahlungen

Mit Schreiben vom 15. November 2016 hat das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport (MFKJKS NRW) entschieden, ab 1. Januar 2017 Abschlagszahlungen zu erbringen.

Danach wurde von allen Rechnungen in Neufällen, die bis zum 31. Dezember 2016 im LVR-Landesjugendamt Rheinland eingereicht wurden, ohne Prüfung des Anspruchs und der Rechnungen 70% ausgezahlt.

Die Prüfung der Rechnungen erfolgt nun sukzessive im Rahmen der Fallbearbeitung. Besteht ein Kostenerstattungsanspruch, werden die übrigen 30% ausgezahlt. Sind Teile der Rechnung nicht erstattungsfähig, wird der nicht erstattungsfähige Teil der Rechnung zurückgefordert beziehungsweise mit den übrigen 30% verrechnet. Stellt sich bei der Prüfung heraus, dass für den Fall kein Anspruch auf Kostenerstattung besteht, muss das LVR-Landesjugendamt Rheinland den Abschlag in voller Höhe zurückfordern.

In der überwiegenden Anzahl der Fälle ist mit einer (Teil-)Rückforderung der Abschläge zu rechnen, da diese ohne Prüfung des Anspruches oder der Rechnung ausgezahlt werden. Dies führt ebenfalls zu einem erheblichen Mehraufwand. Außerdem ist mit Klageverfahren im Rahmen der Rückforderungen zu rechnen.

Insgesamt sind bis 31. März 2017 Abschläge für 3.243 Einzelfallrechnungen ausgezahlt worden, die in der weiteren Fallbearbeitung berücksichtigt werden müssen. Das ausgezahlte Gesamtvolumen liegt bei rund 43,2 Millionen Euro.

c) Auswertung der werktäglichen Meldungen der Jugendämter nach § 3 Abs. 6 des 5. AG-KJHG NRW

Eine weitere neue Aufgabe ist die Auswertung der werktäglichen Meldung der Beendigung von Jugendhilfemaßnahmen der Jugendämter nach § 3 Absatz 6 des Fünften AG-KJHG. Diese Auswertung ist der Verteilstelle im Hause zur Quotenberechnung weiterzuleiten.

5. Personelle und finanzielle Auswirkungen

Zur Bearbeitung der Neufälle sind weitere personelle Mehraufwendungen über den in der Vorlage 14/1082 genannten 30. Juni 2017 hinaus erforderlich, um die Ansprüche der rheinischen Kommunen auf Kostenerstattung in den Neufällen zeitnah befriedigen zu können.

Die Fallsteigerung sowie die erheblich angestiegene Bearbeitungsaufwand führen zu folgendem personellen Mehraufwand:

Fallmenge pro Jahr	8.925
Durchschnittliche Bearbeitungszeit pro Fall	3 Stunden
Personalbedarf (ausgehend von 1.467* Arbeitsstunden pro VK pro Jahr)	18,25 VK (14 gD-Stellen, 4,25 mD-Stellen)

*Jahresarbeitsstunden einer Normalkraft nach aktuellem KGSt Bericht

Unter Berücksichtigung des bereits vorhandenen Personals ergibt sich folgender Arbeitsbedarf:

Arbeitsbedarf	Summe	Aufteilung	
		gD	mD
laufende Fälle	18,25	14,0	4,25
Vorhandene Stellen(-anteile) im Bereich der Kostenerst.	5,2	3,7	1,5
§ 89d SGB VIII + neue Stellen Stpl. 17/18	6,0	4,0	2,0
Summe Stellen(-anteile)	11,2	7,7	3,5
Differenz als temporärer Bedarf	7,05	6,3	0,75

Zur Bearbeitung verbleibt nach Berücksichtigung vorhandener Stellen ein temporärer Bedarf von ca. 7 Vollzeitkräften bis zum 30. Juni 2018.

Die Deckung dieses temporären Arbeitsbedarfs erfolgt durch bereits vorhandenes dauerhaft beschäftigtes Personal, so dass hierfür keine zusätzlichen Personalkosten anfallen. Gemäß der aktuellen Prognose für das Personalbudget des LVR-Dezernats Jugend wird im Jahr 2017 der Aufwand für dieses Personal durch geeignete Maßnahmen in anderen Bereichen erwirtschaftet. Auch für das Jahr 2018 ist es Ziel, das Personalbudget trotz des erhöhten Bedarfs im Bereich Kostenerstattung durch entsprechende Steuerung einzuhalten.

Die Verlängerung des befristeten Einsatzes dieses Personals zur Bearbeitung der vorgenannten Aufgaben wird im Wege der üblichen Verfahren erfolgen. Die Zurückführung des befristet eingesetzten Personals nach Bewältigung der Aufgaben wird durch Umsetzung auf freie Stellen im gehobenen Dienst innerhalb des LVR vollzogen, soweit dies nicht schon durch Fluktuation geschehen ist.

Es ist davon auszugehen, dass sich die Anzahl der jährlichen Kostenerstattungsanträge bis dahin stabilisiert hat, sodass eine dauerhafte Personalplanung für den Bereich der Kostenerstattung möglich ist.

In Vertretung

B a h r – H e d e m a n n